

Amtsblatt



**für den
Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

7. Jahrgang

Staßfurt, 07.02.2017

Nummer 02

INHALT

1. Zweckvereinbarungen	2
2. Sonstiges	36

1. Vereinbarungen mit der Stadt Hecklingen (Korrektur Veröffentlichung)

Beschluss 17/2016 „Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme für die Schmutzwasserentsorgung in der Stadt Hecklingen, OT Cochstedt (ohne Flughafen)“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt den Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübertragung für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (ohne Flughafen) – einschließlich der Anlagen 1-6 – und ermächtigt den Verbandsgeschäftsführer zur Unterzeichnung des Vertrages.



Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutzwasserbeseitigung“ für den OT Cochstedt (ohne Flughafen)

zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein,
Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den Verbands-
geschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

Präambel

I.

Der Stadt Hecklingen obliegt gem. § 78 Abs. 1 WG LSA die Abwasserbeseitigung in ihrem Ortsteil Cochstedt. Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedient sie sich eines privaten Betreibers, der WTEB – damals firmierend unter SHW Hölter Wassertechnik GmbH. Der Betreiber ist Dritter i.S. d. § 56 Satz 3 WHG.

Der Betreiber hat die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen errichtet, finanziert und betreibt diese. Hierzu wurde mit dem Betreiber am 03.12.1998 ein Betreibervertrag geschlossen, welcher am 07.09.1999 von der Kommunalaufsicht genehmigt worden ist.

Aktuell regeln sich die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Hecklingen und dem Betreiber nach dem Betreibervertrag i.d.F. der am 20.11.2000 im Stadtrat von Cochstedt beschlossenen 1. Änderung. Dieser Vertrag endet am 31.12.2023.

Die von dem Betreiber hergestellten und übernommenen Anlagen der Abwasserbeseitigung sind in das Eigentum des Betreibers übergegangen.

Der Betreiber hat die Finanzierung der von ihm erstmalig errichteten, neu errichteten und übernommenen Anlagenteile einschließlich des Erwerbs von Betriebsmitteln übernommen.

Hierzu hat er Darlehensverträge mit der Deutschen Kreditbank AG, Niederlassung Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 49, 39104 Magdeburg (DKB AG) geschlossen.

Die Stadt Hecklingen hat dem Betreiber während der Laufzeit des Betreibervertrages die ihm entstandenen Kapitalkosten (Zins und Tilgung) zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer sowie die laufenden Betreiberkosten (fixer und variabler Anteil) zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen.

Der Betreiber hat seine Forderungen auf Ersatz der Kapitalkosten im Wege der sogenannten Forfaitierung an die Deutsche Kreditbank AG verkauft und abgetreten. Die Stadt Hecklingen hat dieser Forfaitierung zugestimmt und zahlt den auf die Kapitalkosten entfallenden Anteil an dem fixen Betreiberentgelt direkt an die DKB AG.

Die laufenden Betreiberkosten (fixer und variabler Anteil) werden direkt an den Betreiber gezahlt.

Die hoheitlichen Befugnisse der Stadt, insbesondere deren Satzungshoheit wurden durch die Einschaltung des Betreibers nicht berührt.

II.

Der WAZV ist ein Zweckverband im Sinne von § 6 Abs. 1 GKG-LSA, der aus gegenwärtig 6 Mitgliedern besteht und die den Mitgliedern obliegende Beseitigungspflicht gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA für das auf seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser und die den Mitgliedern obliegende Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 70 WG LSA erfüllt.

Die Gemeinden für die Wasserversorgung sind:

- die Stadt Staßfurt, ohne die Ortsteile Brumby, Glöthe und Üllnitz
- die Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“,
- die Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen,
- die Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ für die Gemeinden Güsten und Giersleben
- die Verbandsgemeinde „Westliche Börde“ für die Gemeinde Kroppenstedt.

Die Gemeinden für die Schmutzwasserbeseitigung sind:

- die Stadt Staßfurt,
- die Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“,
- die Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- die Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ für die Stadt Güsten und die Gemeinde Giersleben,
- Stadt Aschersleben für die Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winingen und Schackenthal

Gemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist, übertragen haben, sind:

- die Stadt Staßfurt für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg,
- die Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“,
- die Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen,
- die Stadt Aschersleben für die Ortschaft Winnigen.

III.

Da die Stadt Hecklingen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen schon auf den WAZV übertragen hat, soll nunmehr auch für den Ortsteil Cochstedt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen werden. Die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung auf den WAZV dient der Schaffung einer einheitlichen und damit leistungs- und zukunftsfähigen Struktur. Die Parteien sind darüber einig, dass die Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt und für das Gebiet des Flughafens nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

IV.

Die Stadt Hecklingen hat am 13.10.2016 die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt auf den WAZV zum 01.01.2017 beschlossen.

V.

Mit Wirkung vom 01.01.2017 soll die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf den WAZV übergehen. Dementsprechend hat der WAZV mit Beschluss vom 18.10.2016 die Übernahme der Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt beschlossen und wird dies als weitere Verbandsaufgabe in die Verbandssatzung aufnehmen.

VI.

Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, das bislang der Stadt Hecklingen mit Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung zugeordnete Vermögen, und zwar nur die in diesem Vertrag einschließlich Anlagen ausdrücklich bezeichneten Vermögensbestandteile und Verträge von der Stadt Hecklingen auf den WAZV zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien im Einzelnen Folgendes:

§ 1

Gegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die Regelungen zur Aufgabenübernahme durch den WAZV.
2. Gegenstände dieses Vertrages sind ferner die Übertragung des gesamten Vermögens sowie der Verpflichtungen in seinem Bestand zum 01.01.2017 auf den WAZV gemäß den nachfolgenden Regelungen.

Teil I

Aufgabenübernahme

§ 2

Übertragung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadt Hecklingen überträgt hiermit die ihr obliegende Beseitigungspflicht für das auf dem Gebiet des Ortsteils Cochstedt anfallenden Schmutzwassers (Anlage 1 - ohne Gebiet Flughafen) gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA mit Wirkung zum 01.01.2017 auf den WAZV.

§ 3

Abrechnungsgebiet

1. Die Vertragspartner sind darüber einig, dass die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen, der Stadt Staßfurt für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg und der Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben (§ 1 Abs. 1 d der Abwasserbeseitigungssatzung – Gebiet II), also dem Abrechnungsgebiet II, zugeordnet wird.

§ 4

Gebühren, Beiträge und Abwasserabgabe

1. Die vor dem 01.01.2017 entstandenen Beitrags- und Kostenerstattungsansprüche werden auch nach diesem Zeitpunkt durch die Stadt Hecklingen in eigenem Namen gegenüber den Beitrags- und Kostenerstattungsschuldnern geltend gemacht. Die daraus resultierenden Zahlungen, die nach dem 31.12.2016 auf diese Beitrags- und Kostenerstattungsansprüche geleistet werden, stehen im Innenverhältnis dem WAZV zu. Die Höhe dieser Ansprüche ergibt sich aus der Anlage 2. Die Stadt Hecklingen wird diese Ansprüche in 3 Raten, jeweils zum 01.01., erstmals zum 01.01.2017 an den WAZV auskehren.
2. Für die Leistung der Schmutzwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 zu erhebende Gebühren werden auch nach diesem Zeitpunkt durch die Stadt Hecklingen in eigenem Namen gegenüber den Gebührenschuldern geltend gemacht. Die daraus resultierenden Zahlungen, die nach dem 31.12.2016 auf die Gebührenansprüche geleistet werden, stehen der Stadt Hecklingen zu.
3. Für die Abwälzung der Abwasserabgabe gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die Kosten der Geltendmachung der bis zum 31.12.2016 entstandenen Beitrags- und Gebührenansprüche trägt die Stadt Hecklingen. Soweit im Rahmen der Geltendmachung Nebenforderungen (u. a. Säumniszuschläge, Mahngebühren) entstehen, stehen diese der Stadt Hecklingen zu.

§ 5

Abwasserabgabe

Die an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe bis einschließlich 31.12.2016 trägt die Stadt Hecklingen. Die Stadt Hecklingen darf auch Erklärungen (z. B. nach § 9 Abs. 2 AG AbwAG LSA oder nach § 10 Abs. 3 AbwAG zur Verrechnung) entgegennehmen und abgeben.

Teil II

Vermögensübernahme

§ 6

Mitbenutzungsrechte

1. Soweit zugunsten der Stadt Hecklingen Nutzungsrechte an fremden und zukünftig fremden Grundstücken für Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung bestehen, überträgt die Stadt Hecklingen diese – soweit möglich – an den WAZV.
2. Soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Übertragung der Mitbenutzungsrechte nicht erzielbar ist, ist es allein Sache des WAZV, aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften die Sicherung der Benutzungsrechte vorzunehmen. Eventuell fällig werdende Entschädigungen trägt die Stadt Hecklingen. Gleiches gilt, wenn der WAZV für Baumaßnahmen, die vor dem 31.12.2016 begonnen worden sind, Benutzungsrechte nachträglich sichern muss.

§ 7 Bankguthaben

Ein zu übertragenes Bankguthaben besteht nicht.

§ 8 Anlagevermögen

Ein zu übertragendes Anlagevermögen besteht nicht.

§ 9 Verpflichtungen aus Forfaitierungen

1. Die Verpflichtungen der Stadt Hecklingen aus der „Vereinbarung zu Forderungskaufverträgen“ zwischen der Stadt Hecklingen und der DKB (Anlage 5) sind in Anlage 6 per 31.12.2016 nebst Zins- und Tilgungsberechnung für das Jahr 2016 zusammengestellt. Diese Verpflichtung aus Forfaitierungen werden nach Maßgabe folgender Regelungen von dem WAZV übernommen:
2. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Übernahme der Verpflichtungen aus der „Vereinbarung zu Forderungskaufverträgen“ zwischen der Stadt Hecklingen und der DKB bei gleichzeitiger Entlassung der Stadt Hecklingen aus der Verpflichtung, der Zustimmung der Gläubiger bedarf. Die Parteien verpflichten sich, sich um die Erteilung dieser Zustimmung zu bemühen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.
3. Der WAZV stellt die Stadt Hecklingen im Innenverhältnis von jeder Inanspruchnahme durch die DKB und den Betreiber für die übernommenen Verpflichtungen frei. Die vorstehende Freistellung der Gemeinden ist ein Vertrag zu Gunsten Dritter und gewährt dem Dritten eigene Ansprüche gegenüber dem WAZV.

§ 10 Verträge und Vertragsangebote

1. Der WAZV tritt in die in der Anlage 5 aufgeführten Verträge im Wege der Vertragsübernahme ein.
2. Soweit Ansprüche aus diesen Vertragsverhältnissen bis zum 31.12.2016 entstanden sind, stehen diese der Stadt Hecklingen zu. Soweit Verpflichtungen aus diesen Vertragsverhältnissen bis zum 31.12.2016 resultieren, wird die Stadt den WAZV im Innenverhältnis freistellen.
3. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Entlassung der Stadt Hecklingen aus den Verträgen der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner bedarf. Die Stadt Hecklingen wird sich unverzüglich um die Übertragung der Verträge auf den WAZV und die Entlassung der Stadt Hecklingen aus den Verträgen bemühen.
4. Ist eine Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners nicht zu erlangen, stellen sich die Beteiligten im Innenverhältnis wirtschaftlich so, als ob der Vertragspartner zugestimmt hätte.
5. Mit Abschluss dieser Vereinbarung sind die Parteien darüber einig, dass der Vertrag zwischen der Stadt Cochstedt und dem AZV „Bodeniederung“ vom 06.06.2000/27.06.2000 über die Einleitung des Schmutzwassers in die Verbandsanlagen des AZV „Bodeniederung“, in welchen der WAZV "Bode-Wipper" mit Vereinbarung vom 25.03.2010 eingetreten ist, mit Ablauf des 31.12.2016 endet.

§ 11

Mögliche steuerrechtliche Folgen

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass die Stadt Hecklingen diese übertragungsbedingten Steuern alleine trägt, mit Ausnahme evtl. anfallender Grunderwerbssteuer, die dann der WAZV trägt.

Teil III

Öffentlich-rechtliche Zuwendungen

§ 12

Öffentlich-rechtliche Zuwendungsbescheide/Verträge

1. Die gegenüber der Stadt Hecklingen ergangenen öffentlich-rechtlichen Zuwendungen ergeben sich aus der Anlage 6. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Rechte und Pflichten aus diesen Zuwendungsbescheiden/Verträgen, soweit rechtlich zulässig, auf den WAZV übergehen.

Die Stadt Hecklingen sowie der WAZV werden sich bei den Zuwendungsgebern um eine Übertragung der Zuwendungsbescheide/Verträge auf den WAZV bei gleichzeitiger Entlassung der Stadt Hecklingen aus den Rechten und Pflichten dieser Bescheide bemühen.

2. Sollte eine Übertragung der Zuwendungsbescheide/Verträge auf den WAZV „Bode-Wipper“ nicht möglich sein, stellt der WAZV „Bode-Wipper“ die Stadt Hecklingen von etwaigen Ansprüchen der Zuwendungsgeber anlässlich der Zuwendungen im Innenverhältnis frei.

Teil IV

Übernahme des Personals

§ 13

Arbeitsverhältnisse

Ein Übergang von Arbeitsverhältnissen findet im Rahmen der Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung nicht statt.

Teil V

Laufende Rechtsstreite

§ 14

Widerspruchsverfahren

1. Die bis zum 31.12.2016 bei der Stadt Hecklingen anhängigen Widerspruchsverfahren einschließlich Aussetzungsverfahren werden nach diesem Zeitpunkt von der Stadt Hecklingen im eigenen Namen fortgeführt.
2. Widerspruchsverfahren bzw. Aussetzungsverfahren, die nach dem 31.12.2016 anhängig gemacht werden, aber Bescheide aus der Gebührenabrechnung bzw. die Festsetzung von Beiträgen, Säumniszuschlägen und Aussetzungszinsen bis zum 31.12.2016 betreffend, werden von der Stadt Hecklingen im eigenen Namen geführt.
3. Sollten aufgrund von Entscheidungen aus den nach dem 31.12.2016 abgeschlossenen Widerspruchsverfahren bzw. Aussetzungsverfahren Zahlungen von dem jeweiligen Verfahrensgegner geleistet werden, stehen die gezahlten Beträge dem WAZV zu, sofern es sich nicht um Gebühren bzw. Nebenforderungen handelt. Die Stadt Hecklingen wird die Beträge unverzüglich an den WAZV weiterleiten.

4. Sollte die Stadt Hecklingen aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen nach dem 31.12.2016 zur Zahlung an Dritte verpflichtet sein, werden diese Zahlungen von ihr vorgenommen.
5. Die Kosten der nach dem 31.12.2016 geführten und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Widerspruchsverfahren und Aussetzungsverfahren trägt die Stadt Hecklingen. Dies betrifft auch etwaige Zwangsvollstreckungskosten, die durch nach dem 31.12.2016 betriebene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen.

§ 15 Gerichtsverfahren

1. Die bis zum 31.12.2016 bei der Stadt Hecklingen anhängigen Gerichtsverfahren werden nach diesem Zeitpunkt von ihr im eigenen Namen fortgeführt.
2. Die Absätze 2 bis 5 des § 14 gelten entsprechend.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 16 Übergabe der Unterlagen

1. Die Stadt Hecklingen wird dem WAZV sämtliche Unterlagen, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, übergeben.
2. Von dieser Regelung werden auch sämtliche Datenbestände erfasst.
3. Die Übergabe erfolgt bis zum 30.11.2016. Die Übergabe ist zu protokollieren und vom Verbandsgeschäftsführer des WAZV und vom Bürgermeister der Stadt Hecklingen zu unterzeichnen.

§ 17 Teilunwirksamkeit, Regelungslücke, Ausgleichszahlungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere für die Vertragspartner zumutbare Regelung ersetzt, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerks erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Vertragslücke.
2. Die Stadt verpflichtet sich, nicht gebührenfähige Aufwendungen, deren Verursachung vor dem 01.01.2017 begründet ist, dem WAZV innerhalb eines Monats nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung zu erstatten.

§ 18 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für eine etwaige Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 19 Kosten des Vertrages

Die Kosten des Vertrages und der erforderlichen Genehmigungen tragen der WAZV und die Stadt Hecklingen je zur Hälfte.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 21 Genehmigung des Vertrages

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sollte er nicht oder nur teilweise genehmigt werden, stehen den Beteiligten gegenseitig keinerlei Schadens-, Aufwendungs- und sonstige Ersatzansprüche zu.

§ 22 Ausfertigung des Vertrages

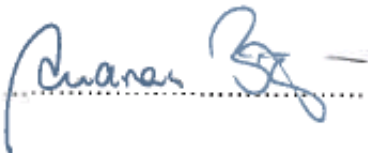
Dieser Vertrag wird in 3 Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien und die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil des Vertrages.

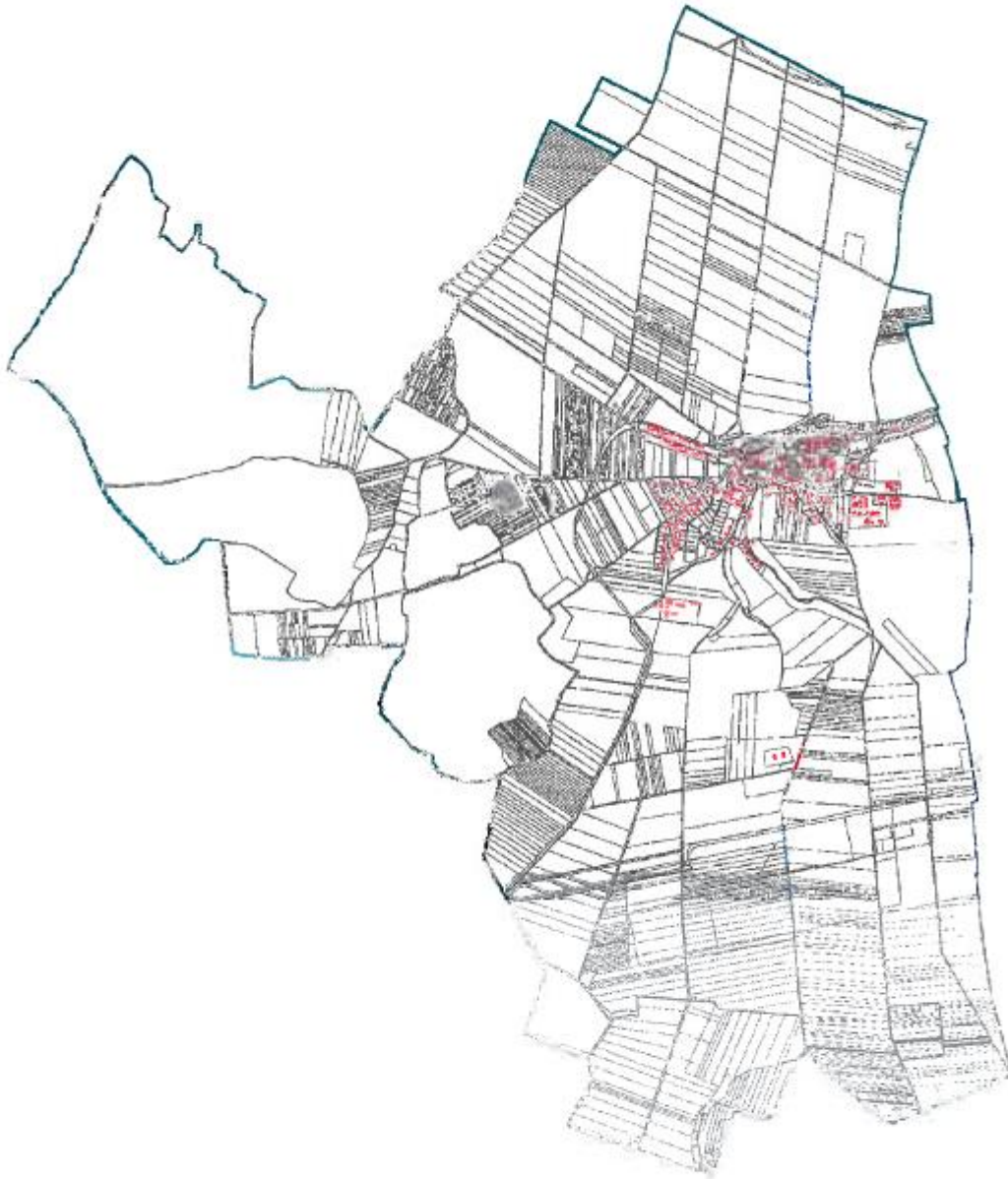
Hecklingen, den 20.10.2016



Stäsfurt, den 20.10.2016



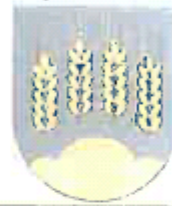
Anlage 1



Cochstedt

Stadt Hecklingen

- Ortschaften Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen, Schneidlingen
Der Bürgermeister



Stadt Hecklingen, Hermann-Denk-Str. 4b,
39418 Hecklingen

WAZV „Bode-Wipper“
Am Schütz 2

39418 Staßfurt

E-Mail: info@stadt-hecklingen.de
Telefon: (03925) 9270-0
Fax: (03925) 9270-48

Amt: Bauamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum
16.02.2016

Erklärung zur Beitragserhebung – Schmutzwasser OT Cochstedt

Im OT Cochstedt wurden bis zum heutigen Zeitpunkt alle Schmutzwasseranschlussbeiträge erhoben und bis auf die ausgewiesenen offenen Posten alle beglichen.


Epperlein
Bürgermeister

KZ	Betrag
08.20073.9	115,77
08.20138.1	1.132,99
08.20145.6	2.558,24
08.20267.8	5.372,64
08.20285.0	875,13
08.20321.2	2.028,38
08.20430.1	3.826,92
08.20510.1	1.269,05
08.20515.1	5.398,22
08.20573.9	1.008,40
Gesamt	23.585,74 €

Stromversorger
Hermann-Denk-Str. 4b
39418 Hecklingen

Umsatzsteuer
Sales-Management
Hecklingen 039 555 00
Kontennummer 330 100 1 0 1

BIC: NWLA3333
IBAN: DE25 855 00 2011 0011 20

Kassenbuch
Telefon: 03925 9270-0
Telefax: 03925 9270-48

Online
www.stadt-hecklingen.de
E-Mail: info@stadt-hecklingen.de

Spezialtarife
Dr. 09 09 13a 12 40 13a
Dr. 11 00 13a 13 40 13a
Dr. 09 00 13a 12 40 13a
Dr. 13 00 13a 13 40 13a
Dr. 09 00 13a 12 40 13a

Anlage 3



1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag
vom 05./08.03.2004

Kopie

zwischen der

WTE Betriebsgesellschaft mbH (vormals SHW Hölter Wassertechnik
Betriebsgesellschaft mbH), Hecklingen

– nachstehend „Verkäufer“ genannt –

und der

Deutschen Kreditbank AG
Niederlassung Magdeburg

– nachstehend „Bank“ genannt –

Der Verkäufer hat mit der Stadt Hecklingen (ehemals Stadt Cochstedt, nachstehend „Forderungsschuldner“ genannt), am 03.12.1998 einen Betreibervertrag (UR-Nr. 424/1998 des Notars Thomas Grasemann, Berlin) und hierzu am 26.04.2000 einen Änderungsvortrag (beides zusammen nachstehend: „Betreibervertrag“ genannt) abgeschlossen. Die Bank hat mit Forderungskaufvertrag vom 05./08.03.2004 (nachstehend „Forderungskaufvertrag“ genannt) die Forderungen des Verkäufers auf Zahlung eines fixen Betreiberentgeltes gemäß §10 Betreibervertrag, die quartalsweise in der Zeit vom 11.03.2004 bis 30.12.2023 fällig werden (nachstehend „verkaufte Forderungen“ genannt), angekauft. Konversionszeitpunkt für die verkauften Forderungen ist der 30.12.2013. Gemäß § 2 Ziffer 3 Forderungskaufvertrag ist zu dem Konversionszeitpunkt der Abzinsungssatz anzupassen.

Der Verkäufer und die Bank haben am 24.10.2012 eine Konditionenänderungsvereinbarung für den Zeitraum ab dem 31.12.2013 bis zum 30.12.2023 abgeschlossen. Der Forderungsschuldner hat dieser Konditionenänderungsvereinbarung mit Erklärung auf der Vertragsurkunde vom 24.10.2012 zugestimmt. Die Konditionenänderungsvereinbarung ist diesem 1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag als Anlage 1 in Kopie beigelegt.

Aus diesem Grund werden folgende Paragraphen des Forderungskaufvertrages mit Wirkung zum 31.12.2013 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Absatz 1 Satz 3: Der bisherige § 1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: **Ab dem 31.12.2013 ergeben sich Höhe und Fälligkeit der verkauften Forderungen aus dem Zahlungsplan, der diesem 1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag in Anlage 2 beigelegt ist.**

§ 2 Absatz 2 Satz 3 (neu): Ab dem 31.12.2013 entspricht der Kaufpreis dem zu einem Zinssatz von nominal 2,95 % p.a. abgezinsten Barwert der verkauften Forderungen.

Kopie

§ 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2 Absatz 4 Satz 1: Der bisherige § 2 Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: Die Vereinbarung des neuen Abzinsungssatzes lässt den Forderungskaufpreis unberührt.

§ 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 5 werden aufgehoben

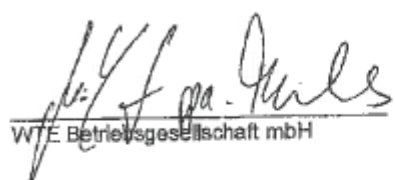
§ 7 (neu):

7. Für den Fall, dass die Bank die verkauften Forderungen im Rahmen der eigenen Refinanzierung an eine Zentralbank oder ein anderes Kreditinstitut überträgt, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstruments zur Refinanzierung einsetzt, ist der Verkäufer damit einverstanden, dass die Bank dem Refinanzierer neben den sonstigen erforderlichen Informationen (z.B. Kreditbetrag, Fälligkeit) auch seinen Namen und seine Adresse mitteilt.

8. Wir sind berechtigt, die Finanzierung des Vorhabens durch unser Haus auf eigene Kosten in geeigneter Form zu publizieren.

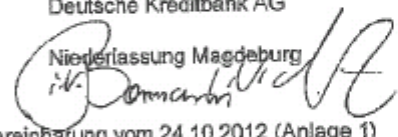
Alle weiteren Regelungen des Forderungskaufvertrages vom 05./08.03.2004 gelten unverändert.

Hecklingen, 24.10.2012


WTE Betriebsgesellschaft mbH

Magdeburg, 24.10.2012

Deutsche Kreditbank AG


Niederlassung Magdeburg

Anlagen:

Kopie der Konditionenänderungsvereinbarung vom 24.10.2012 (Anlage 1)
Zahlungsplan (Anlage 2)

Forderungskaufvertrag

zwischen der

WTE Betriebsgesellschaft mbH (vormals SHW Hölter Wassertechnik
Betriebsgesellschaft mbH),
Gaensefurth 7-10
39444 Hecklingen

- nachstehend „Verkäufer“ genannt -

und der

Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft,
Niederlassung Magdeburg
Otto-von-Guericke-Str. 49
39104 Magdeburg

- nachstehend „Bank“ genannt -

Präambel

1. Der Verkäufer hat mit der

Stadt Cochstedt
c/o Verwaltungsgemeinschaft Bördeblick,
Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen

am 03.12.1998 einen Betreibervertrag (UR-Nr. 424/1998 des Notars Thomas
Crasemann, Berlin) geschlossen. Wegen des Inhalts wird auf diesen Vertrag sowie auf
die 1. Änderung des Betreibervertrages vom 26.04.2000 verwiesen.

2. Gemäß § 10 des Betreibervertrages hat der Verkäufer Anspruch auf Zahlung eines fixen Betreiberentgeltes, das gemäß § 10 Nr. 7 dieses Vertrages quartalsweise nach Rechnungslegung zu zahlen ist.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Hecklingen, den 9.3.04



Forderungskaufvertrag zwischen der WTE Betriebsgesellschaft mbH und der Deutschen Kreditbank AG, Seite 1

§ 1

Kaufgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft hiermit an die Bank die vom 11.03.2004 bis 31.12.2023 fällig werdenden Betreiberentgeltforderungen ohne MWST. Die Forderungsteilbeträge ergeben sich bis zum Konversionszeitpunkt am 30.12.2013 aus dem Zahlungsplan, den wir nachreichen werden. Danach ergeben sie sich unter Berücksichtigung des dann gültigen Zinssatzes aus der Summe der fälligen Zins- und Tilgungsleistungen, die auf die Restlaufzeit bis zum 31.12.2023 aufgeteilt werden.
2. Des weiteren verkauft der Verkäufer hiermit an die Bank sämtliche, an die Stelle der unter 1. genannten Ansprüche gegen die Stadt Cochstedt aufgrund Vertrages oder aufgrund Gesetzes tretenden Ersatzansprüche, bis zur Höhe sämtlicher unter 1. bezeichneter erstrangiger Teilbeträge.

§ 2

Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für die verkauften Forderungen beträgt
EUR 393.369,78
(in Worten: EURO dreihundertdreißigtausenddreihundertneun-
undsechzig 78/100).
2. Der Kaufpreis entspricht dem zu einem Zinssatz von nominal 4,64 % p.a. abgezinsten Barwert der verkauften Teilforderungen. Zugrunde gelegt wurde eine Zinsbindungsfrist bis zum 30.12.2013 (Konversionszeitpunkt).
3. Die Bank ist bereit, zu dem Konversionszeitpunkt den Abzinsungssatz anzupassen.
4. Die Vereinbarung eines neuen Abzinsungszinssatzes lässt den Forderungskaufpreis unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, zum Konversionszeitpunkt am 30.12.2013 eine Anpassung derart vorzunehmen, dass der unter Anwendung des neuen Abzinsungszinssatzes ermittelte Barwert der verkauften Forderungen dem Barwert der verkauften Forderungen bei Anwendung des bisher geltenden Abzinsungszinssatzes entspricht. Um dies zu erreichen, ist der Verkäufer verpflichtet, die von der Stadt Cochstedt zu entrichtenden Betreiberentgeltraten in gleicher Weise anzupassen und hierfür die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit der Stadt Cochstedt zu treffen.
5. Der Verkäufer ist zum Rückkauf der verkauften Forderungen mit den hierfür bestehenden Ersatzansprüchen verpflichtet, wenn er nicht spätestens zum Konversionszeitpunkt am 30.12.2013 der Bank den rechtswirksamen Vertragsschluss über die Anpassung der Betreiberentgeltraten nachgewiesen hat. Der Rückkaufpreis errechnet sich aus dem Barwert (Kapitalrest gemäß noch nachzureichendem Zahlungsplan) zuzüglich eines Ausgleichs für einen etwaigen Refinanzierungsschaden.

Forderungskaufvertrag zwischen der WTE Betriebsgesellschaft mbH und der Deutschen Kreditbank AG

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Unterschrift: 93.06.2013



§ 3

Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis ist zum 11.03.2004 dem Konto Nr. 740555 des Verkäufers bei der Bank gutzuschreiben, wenn zuvor der Verkäufer der Bank

1. die Einrede- und Einwendeverzichtserklärung der Stadt Cochstedt inkl. Genehmigung der Erklärung durch den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde
2. die schriftliche Bestätigung der Stadt Cochstedt über die Abnahme der durchgeführten Investitionen
3. die schriftliche Bestätigung (Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften) der Stadt Cochstedt, dass die gem. § 1 Ziffer 1 zu zahlenden Teilbeträge nur auf das Konto Nr. 6748347 bei der Bank überwiesen werden
4. die schriftliche Bestätigung, dass es zum Betreibervertrag vom 03.12.1998 neben der Änderung vom 26.04.2000 keine weiteren Änderungen gibt,
5. den Nachweis der Bezahlung der durchgeführten Investitionen durch schriftliche Erklärung der WTE Betriebsgesellschaft mbH

übergeben hat und sich aus diesen Unterlagen keine Bedenken für die Bank ergeben.

§ 4

Abtretung

1. In Erfüllung dieses Forderungskaufvertrages tritt der Verkäufer hiermit die in § 1 bezeichneten verkauften Teilforderungen mit seinen Ansprüchen im Falle des Verzugs der Stadt Cochstedt sowie sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ersatzansprüche gegen die Stadt Cochstedt in Ansehung der verkauften Forderungen in der vereinbarten Höhe an die Bank ab.
2. Die Bank nimmt die Abtretung hiermit an.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



Hecklingen, den 9.3.04

§ 5

Gewährleistung

1. Der Verkäufer haftet unabhängig von einem Verschulden für
 - das Entstehen und den rechtlichen Bestand der verkauften Teilforderungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit dem vereinbarten Inhalt während der gesamten Vertragsdauer und der verkauften Ersatzansprüche
 - den rechtswirksamen Übergang der verkauften Teilforderungen und Ersatzansprüche auf die Bank im Zeitpunkt ihres Entstehens

Forderungskaufvertrag zwischen der WTE Betriebsgesellschaft mbH und der Deutschen Kreditbank AG, Seite 3

- die Freiheit der abgetretenen Teilforderungen und Ersatzansprüche von Einreden, Einwendungen und aufrechenbaren Gegenansprüchen der Stadt Cochstedt sowie Rechten Dritter
- die Anpassung der verkauften Teilforderungen im Falle einer Änderung des Abzinsungszinssatzes.

Bestreitet die Stadt Cochstedt ihre Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise unter Berufung auf Gründe, für deren Nichtbestehen der Verkäufer nach diesem Vertrag einzustehen hat, so nimmt die Bank den Verkäufer aus seiner Haftung solange und insoweit in Anspruch, als der Verkäufer die Zahlungsverpflichtung der Stadt Cochstedt nicht durch rechtskräftiges Urteil nachgewiesen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter Ansprüche an den verkauften Teilforderungen geltend macht, und zwar solange und insoweit, wie der Verkäufer nicht der Bank nachgewiesen hat, dass der Dritte die Rechte nicht mehr geltend machen wird.

2. Der Verkäufer haftet nicht für die Werthaltigkeit der verkauften Teilforderungen und die Zahlungsfähigkeit der Stadt Cochstedt.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Bank auf seine Kosten alle Auskünfte zu erteilen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Geltendmachung der verkauften und übertragenen Ansprüche erforderlich sind.

§ 6

Rückkauf

1. Außer in dem in § 2 Absatz 5 geregelten Fall, kann die Bank vom Verkäufer den sofortigen Rückkauf der verkauften Teilforderungen und hierfür bestehenden Ersatzforderungen, soweit diese noch nicht durch Erfüllung untergegangen sind, zum Rückkaufpreis gemäß § 2 Abs. 5 verlangen, wenn
 - dieser Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht, oder nicht vollständig zur Durchführung gelangt
 - die Objekte aus dem Dienstleistungs-/Betriebsvertrag ganz oder teilweise (nicht nur geringfügig) zerstört werden und deshalb die abgetretenen Ansprüche nicht zur Entstehung gelangen oder untergehen sowie keine Ersatzansprüche hierfür mindestens in Höhe der abgetretenen Ansprüche entstehen
 - der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen der Bank gegenüber auch nach schriftlicher Setzung einer Frist von einem Monat nicht nachkommt
 - der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Dienstleistungs-/Betriebsvertrag und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber der Stadt Cochstedt nicht erfüllt
 - der Dienstleistungs-/Betriebsvertrag von der Stadt Cochstedt wirksam gekündigt wird.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Hecklingen, den 9.3.04

Forderungskaufvertrag zwischen der WTE Betriebsgesellschaft mbH und der Deutschen Kreditbank AG, Seite 4



§ 7

Sonstiges

1. Der Verkäufer hat die Bank von allen die verkauften Teilforderungen und Ersatzansprüche mittelbar oder unmittelbar betreffenden wesentlichen Gegebenheiten unverzüglich zu unterrichten.
2. Der Verkäufer hat der Bank in Rückkaufsfällen gemäß diesem Vertrag den der Bank durch die Nichtdurchführung oder nur teilweisen Durchführung oder vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. Der Verkäufer hat ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank eine Änderung oder Aufhebung des Dienstleistungs-/Betriebsvertrages zu unterlassen.
4. Der Verkäufer hat der Bank oder ihrem Bevollmächtigten auf Verlangen die Besichtigung der Dienstleistungs-/Betriebsobjekte jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und für die Einräumung dieses Rechts durch die Stadt Cochstedt zu sorgen.
5. Die Bank und der Verkäufer tragen die im Rahmen ihrer Obliegenheiten und Verpflichtungen jeweils bei ihnen anfallenden Kosten selbst. Etwaige mit dem Forderungskaufvertrag und der Abtretung jetzt oder künftig zusammenhängenden Steuern trägt der Verkäufer.
6. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Hecklingen, 08.03.2004
Ort, Datum

WTE Betriebsgesellschaft mbH

[Handwritten signature]

Magdeburg, 5. März 2004
Ort, Datum

DKB Deutsche
Kreditbank AG
Niederlassung Magdeburg
Otto-v.-Guericke-Str. 49 | 39104 Magdeburg
Deutsche Kreditbank AG

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Hecklingen, den 9.3.04

Anlagen:

- Zahlungsplan (wird nachgereicht)
- Einrede- und Einwendeverzichtserklärung der Stadt Cochstedt
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank

Forderungskaufvertrag zwischen der WTE Betriebsgesellschaft mbH und der Deutschen Kreditbank AG, Seite 5



Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung

Die Stadt Cochstedt

hat mit der

WTE Betriebsgesellschaft mbH, Hecklingen
(vormals SHW Hölter Wassertechnik Betriebsgesellschaft mbH, Hecklingen)

nachfolgend „Betreiber“ genannt –

folgenden Vertrag geschlossen:

Betreibervertrag vom 03.12.1996, der am 26.04.2000 erstmalig geändert wurde.

Die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Sitz Berlin,

nachfolgend „Bank“ genannt –

wird die Ansprüche des Betreibers aus dem o.g. Vertrag auf Zahlung von Betreiberentgelten gemäß noch abzuschließendem Forderungskaufvertrag ankaufen und sich abtreten lassen.

Die Stadt Cochstedt verzichtet hiermit gegenüber der Bank für sämtliche mit dem Forderungskaufvertrag anzukaufenden und abzutretenden Forderungen auf die Geltendmachung sämtlicher möglichen Einwendungen und Einreden, die zum Zeitpunkt der Abtretung der Forderungen gegen den Betreiber bestehen oder begründet sind oder später begründet werden und ihrem Rechtsgrund nach in dem Dienstleistungs-/ Betreiberverhältnis angelegt sind, und gibt ihr Einverständnis zur Abtretung.

Mit diesem Verzicht ist kein Verzicht auf die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden der Stadt Cochstedt gegenüber dem Betreiber verbunden. Im Falle des Vorliegens von Einrede- und Einwendungsmöglichkeiten wird sich die Stadt Cochstedt direkt an den Betreiber wenden und Regressforderungen bei diesem geltend machen.

Cochstedt, den 30.12.2003




Hans-Jürgen Borchmann
Bürgermeister

Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank –

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Nr. 1 – Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 – Änderungen der Geschäftsbedingungen
- Nr. 3 – Bankauskünfte
- Nr. 4 – Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 – Legitimationsurkunden
- Nr. 6 – Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 – Kontokorrent, Rechnungsabschluss, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften
- Nr. 8 – Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 – Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 – Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 – Aufrechnung und Verrechnung
- Nr. 12 – Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 – Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 – Geldingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 – Umrechnungskurs
- Nr. 16 – Einlagengeschäft

Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

- Nr. 17 – Entgelte, Kosten, Auslagen
- Nr. 18 – Überziehungszinsen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 – Haftung der Bank
- Nr. 20 – Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitentretung

- Nr. 21 – Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 – Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 – Inkasso im Einzugeschäft
- Nr. 24 – Vorlegungsfrist, Einmittel
- Nr. 25 – Sicherungsrechte im Einzugeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 – Kündigungsrecht
- Nr. 27 – Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 – Schutz der Einlagen

Allgemeines

Nr. 1 – Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr, für Wertpapiergeschäfte. Diese Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Nr. 2 – Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Art und Weise des Hinweises

Die Bank wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierig-

keiten möglich, wird die Bank durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen.

(2) Genehmigung der Änderung

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege widerspricht. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Die Bank wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

Nr. 3 – Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltenen Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige dem Kreditinstitut anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditansprüche werden nicht gemacht.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Hecklingen, den 9.3.04



Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.
Hecklingen, den 1.3.04



(2) **Voraussetzungen für die Auskunftserteilung**

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine andere leuchtende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) **Schriftliche Bestätigung**

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 - Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) **Bekanntgabe**

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) **Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters**

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 - Legitimationsurkunden

(1) **Erbnachweise**

Nach dem Tode des Kunden kann die Bank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerausweises oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerausweises verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

(2) **Leistungsbefugnis der Bank**

Die Bank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) **Sonstige ausländische Urkunden**

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie hat jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist, im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) **Deutsches Recht**

Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

(2) **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) **Gerichtsstand**

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 - Kontokorrent, Rechnungsabschluss, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) **Kontokorrent, Rechnungsabschluss**

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) **Rechnungsabschluss**

Die Bank erstellt Rechnungsabschlüsse nach den vereinbarten Zeitabschnitten sowie zu sonstigen Terminen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse einer der Vertragsparteien besteht. Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten - auch im Geschäftskundenbereich - die jeweils im Preisaushang aufgeführten Rechnungsabschlussperioden.

(3) **Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss**

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

(4) **Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften**

Einwendungen gegen eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Kunde unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g). Hat er eine im darauf folgenden Rechnungsabschluss enthaltene Belastungsbuchung nicht schon genehmigt, so gilt die Genehmigung spätestens dann als erteilt, wenn der Belastung nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen abgesandt worden ist. Auf die Genehmigungswirkung wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



Hecklingen, den 9.3.04

Nr. 8 – Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verbindlichen Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers, Kündigung des Überweisungsvertrages), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 – Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren (z. B. Scheck, Lastschrift) schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn das Papier bei der Bank selbst zahlbar ist. Jede unter diesem Vorbehalt – „E.v.“ – erfolgende Gutschrift wird erst mit dem Eingang des Gegenwertes endgültig. Wird das Einzugspapier nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 dieser AGB rückgängig (Stornobuchung), und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages rückgängig gemacht wird. Diese Papiere sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Über die Landeszentralbank eingezogene Papiere sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 – Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 – Aufrechnung und Verrechnung

(1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Bank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Verrechnung durch die Bank

Die Bank darf bestimmen, auf welche von mehreren billigen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nr. 12 – Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 – Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zuleisten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zuleisten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 – Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 – Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Nr. 16 – Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Einlagen werden mit dem jeweiligen, von der Bank für Einlagen dieser Art festgesetzten und durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz verzinst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

Nr. 17 – Entgelte, Kosten, Auslagen

(1) Entgelt-Berechtigung

Die Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Zinsen und Provisionen, vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (z. B. bei der Verwaltung von Sicherheiten).

(2) Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarerm billigen Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen.

Werden Zinsen oder sonstige Entgelte erhöht, kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kreditkündigung des Kunden gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(3) Kosten und Auslagen

Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Bank für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben). Dies gilt auch für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten (z. B. Lagergelder, Kosten der Beaufsichtigung und Instandhaltung, Versicherungsprämien, Provisionen, Rechtsanwalts- und Prozesskosten).

Nr. 18 – Überziehungszinsen

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder einen eingeräumten Kreditrahmen gedeckt sind (geduldete Kontoüberziehungen), sind die im Preisausgang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen. Dies gilt auch für Geschäftskunden.

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 – Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, denen sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenseitigen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 – Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg einbar wäre (z. B. Homebanking), auf diesem Wege alle wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personals, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetragene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekanntzugeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Auftrags zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungs- und Verfügungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, ständige, unmissverständliche und leserliche Angaben des Leistungsempfängers und der Kontonummer sowie der Bankleitzahl zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbrauch und Irrtümer ergeben.

d) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die der Bank zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formulärmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse, Kontoauszüge oder Wertpapieraufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

Die Übereinstimmung der
Abschrift/Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheiten-freigabe

Nr. 21 – Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Erlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechts-/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Das Pfandrecht sichert auch Ansprüche der Bank gegen Dritte, für deren Erfüllung ihr der Kunde persönlich haftet. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forde-

rungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutachten über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 – Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mitfallenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 – Inkasso im Einzugeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nicht-einlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn – ihr der Gegenwert nicht zugeht oder – die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder – die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder – der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder – in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium erlassen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugs-papiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben.

Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 – Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.
9.3.04
Hecklingen, den



Nr. 25 – Sicherungsscheine im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 – Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Bank können die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas

anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die Wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 – Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umlage die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 – Schutz der Einlagen

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH und dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. angeschlossen.

Soweit nicht bereits eine Sicherung der Entschädigungseinrichtung gegeben ist, sichert der Einlagensicherungsfonds Einlagen von Nicht-Kreditinstituten, insbesondere Sicht- und Termineinlagen.

Auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate.

(3) Forderungsübergang

Mit Leistung einer der Einlagensicherungseinrichtungen an einen Kunden gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten auf die jeweilige Einlagensicherungseinrichtung über.

(4) Auskunftserteilung

Die Bank ist berechtigt, den Einlagensicherungseinrichtungen oder von ihnen Beauftragten alle im Zusammenhang mit einer Leistung an einen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Rechtsgrundlagen

Nähere Einzelheiten zum Umfang des Schutzes der Einlagen und zum Verfahren in einem Schadenfall können dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und der Satzung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. entnommen werden.

Tilgungsplan aus Forderungskaufvertrag**Anlage 4**

Valuta	Ereignis	Betrag	Zins	Tilgung	Restschuld
30.12.2013	Auszahlung	- 238.639,51 €	- €	- €	238.639,51 €
30.03.2014	Rate	6.910,99 €	1.759,97 €	5.151,02 €	233.488,49 €
30.06.2014	Rate	6.910,99 €	1.721,98 €	5.189,01 €	228.299,48 €
30.09.2014	Rate	6.910,99 €	1.683,71 €	5.227,28 €	223.072,20 €
30.12.2014	Rate	6.910,99 €	1.645,16 €	5.265,83 €	217.806,37 €
30.03.2015	Rate	6.910,99 €	1.606,32 €	5.304,67 €	212.501,70 €
30.06.2015	Rate	6.910,99 €	1.567,20 €	5.343,79 €	207.157,91 €
30.09.2015	Rate	6.910,99 €	1.527,79 €	5.383,20 €	201.774,71 €
30.12.2015	Rate	6.910,99 €	1.488,09 €	5.422,90 €	196.351,81 €
30.03.2016	Rate	6.910,99 €	1.448,09 €	5.462,90 €	190.888,91 €
30.06.2016	Rate	6.910,99 €	1.407,81 €	5.503,18 €	185.385,73 €
30.09.2016	Rate	6.910,99 €	1.367,22 €	5.543,77 €	179.841,96 €
30.12.2016	Rate	6.910,99 €	1.326,33 €	5.584,66 €	174.257,30 €
30.03.2017	Rate	6.910,99 €	1.285,15 €	5.625,84 €	168.631,46 €
30.06.2017	Rate	6.910,99 €	1.243,66 €	5.667,33 €	162.964,13 €
30.09.2017	Rate	6.910,99 €	1.201,86 €	5.709,13 €	157.255,00 €
30.12.2017	Rate	6.910,99 €	1.159,76 €	5.751,23 €	151.503,77 €
30.03.2018	Rate	6.910,99 €	1.117,34 €	5.793,65 €	145.710,12 €
30.06.2018	Rate	6.910,99 €	1.074,61 €	5.836,38 €	139.873,74 €
30.09.2018	Rate	6.910,99 €	1.031,57 €	5.879,42 €	133.994,32 €
30.12.2018	Rate	6.910,99 €	988,21 €	5.922,78 €	128.071,54 €
30.03.2019	Rate	6.910,99 €	944,53 €	5.966,46 €	122.105,08 €
30.06.2019	Rate	6.910,99 €	900,52 €	6.010,47 €	116.094,61 €
30.09.2019	Rate	6.910,99 €	856,20 €	6.054,79 €	110.039,82 €
30.12.2019	Rate	6.910,99 €	811,54 €	6.099,45 €	103.940,37 €
30.03.2020	Rate	6.910,99 €	766,56 €	6.144,43 €	97.795,94 €
30.06.2020	Rate	6.910,99 €	721,25 €	6.189,74 €	91.606,20 €
30.09.2020	Rate	6.910,99 €	675,60 €	6.235,39 €	85.370,81 €
30.12.2020	Rate	6.910,99 €	629,61 €	6.281,38 €	79.089,43 €
30.03.2021	Rate	6.910,99 €	583,28 €	6.327,71 €	72.761,72 €
30.06.2021	Rate	6.910,99 €	536,62 €	6.374,37 €	66.387,35 €
30.09.2021	Rate	6.910,99 €	489,61 €	6.421,38 €	59.965,97 €
30.12.2021	Rate	6.910,99 €	442,25 €	6.468,74 €	53.497,23 €
30.03.2022	Rate	6.910,99 €	394,54 €	6.516,45 €	46.980,78 €
30.06.2022	Rate	6.910,99 €	346,48 €	6.564,51 €	40.416,27 €
30.09.2022	Rate	6.910,99 €	298,07 €	6.612,92 €	33.803,35 €
30.12.2022	Rate	6.910,99 €	249,30 €	6.661,69 €	27.141,66 €
30.03.2023	Rate	6.910,99 €	200,17 €	6.710,82 €	20.430,84 €
30.06.2023	Rate	6.910,99 €	150,68 €	6.760,31 €	13.670,53 €
30.09.2023	Rate	6.910,99 €	100,82 €	6.810,17 €	6.860,36 €
30.12.2023	Rate	6.910,96 €	50,60 €	6.860,36 €	- €
2016		27.643,96 €	5.549,45 €	22.094,51 €	174.257,30 €
2017		27.643,96 €	4.890,43 €	22.753,53 €	151.503,77 €
2018		27.643,96 €	4.211,73 €	23.432,23 €	128.071,54 €
2019		27.643,96 €	3.512,79 €	24.131,17 €	103.940,37 €
2020		27.643,96 €	2.793,02 €	24.850,94 €	79.089,43 €
2021		27.643,96 €	2.051,76 €	25.592,20 €	53.497,23 €
2022		27.643,96 €	1.288,39 €	26.355,57 €	27.141,66 €
2023		27.643,93 €	502,27 €	27.141,66 €	- €

<u>Übersicht Vertragsübernahme</u>			Anlage 5
Vertragspartner	Gegenstand	Vertragsstand	
MIDEWA GmbH	Vereinbarung 03-4-1112-08 zur Datenübermittlung	24.11.2008 in der Form der Änderung vom 09.02.2010	
SWH Hölter Wassertechnik Betriebsgesellschaft GmbH, jetzt WTE (B)	Betreibervertrag Schmutzwasserbeseitigung	03.12.1998 in der Form der 1. Änderung vom 20.11.2000 und Ergänzungsvereinbarung vom 26.05.2015	

Eintritt in Zuwendungsbescheide

Anlage 6

Gegenstand	Bescheid vom	Art	Betrag
1. BA	27.03.2002	Feststellungsbescheid	466.000,00 €
Widerrufsbescheid			- 5.830,35 €
			460.169,65 €
2. BA	17.03.2003	3. Änderungsbescheid	613.500,00 €
3. BA	06.12.2003	Feststellungsbescheid	469.000,00 €
Gesamt			1.542.669,65 €

Beschluss 39/2016 „Zweckvereinbarung zur kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung Flughafen Cochstedt“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt die Zweckvereinbarung zur kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung für das Gebiet des Flughafens Cochstedt zwischen dem WAZV und der Stadt Hecklingen und ermächtigen den Verbandsgeschäftsführer zur Unterzeichnung des Vertrages.



Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)

zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein,
Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den Verbands-
geschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen.

Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung/Überwachung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.

2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Lagekarte. Es umfasst nur das Gebiet des Flughafens des OT Cochstedt.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hecklingen (technische Satzung)
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Art und Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 06.09.2005 zur Beseitigung des im § 1 Abs. 2 benannten Entsorgungsgebiets anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt überträgt dem WAZV die in dieser Vereinbarung benannten und die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Stadt die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mit zu benutzen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und sämtlichem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Stadt.
4. Die Stadt stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen (soweit vorhanden) zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsunterlagen
 - Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen
 - Monatliche Kontoauszüge für Zahlungseingänge Flughafen Cochstedt
 - Monatlich Ergebnisse aus Vollstreckung
5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Stadt tätig.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.
2. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

§ 5

Entscheidungsrecht der Stadt

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Die Überwachung der öffentlichen Einrichtung wird durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder höherer Gewalt gehindert ist.
2. Der Zustand der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung durch die Stadt in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Den WAZV wird die Stadt auf die hierzu durchzuführenden Maßnahmen hinweisen.
3. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Stadt in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Stadt rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

§ 7

Informationspflichten und Prüfungsrecht der Stadt

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Schmutzwasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.
2. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen.

§ 8

Haftung des WAZV

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

§ 9

Leistungsabrechnung mit der Stadt

1. Die Stadt erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden pauschalem Aufwand abgerechnet und sind jeweils in 2 Teilbeträgen zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
2. Die Kosten betragen pro Jahr für den Zeitraum 2017-2019: für die kaufmännische Geschäftsbesorgung 500,00 Euro, für die technische Überwachung 3.000,00 Euro.
3. Leistungen, die die Überwachungstätigkeit des WAZV überschreiten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
4. Nach Ablauf des in Nr. 2 dieser Vereinbarung genannten Zeitraumes wird der WAZV die Kosten entsprechend der Steigerung des TVÖD (VKA) anpassen. Ausgangspunkt der Erhöhung ist der Stand TVÖD 31.12.2016. Die Anpassung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren.

§ 10

Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Stadt unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Soweit für die Überwachungstätigkeit Nutzungsrechte erforderlich sind, gestattet die Stadt dem WAZV die Ausübung dieser.

§ 11

Haushaltsplan, Erfolgsplan, Jahresabschluss

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.
2. Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann.
3. Der WAZV legt der Stadt die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

§ 12

Einzug der Gebühren

1. Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Schmutzwasserbeseitigung betrifft, ist über das Konto der Stadt Hecklingen abzuwickeln.

2. Die Stadt Hecklingen verpflichtet sich, den WAZV mindestens 1 x im Monat über erfolgte Zahlungen durch Übersendung des Kontoauszuges zu informieren. Die Information kann elektronisch erfolgen.

§ 13

Vertragsdauer/Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird unbefristet beginnend ab 01.01.2017 abgeschlossen. Die Parteien können die Zweckvereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und förmlich zugestellt werden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.
3. Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Stadt erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt herauszugeben.

§ 14

Personalübernahme

Eine Personalübernahme erfolgt nicht.

§ 15

Versicherungen

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Stadt schließt diese eigenständig ab.

§ 16

Aufgabenerfüllung

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

§ 17

Steuerliche Behandlung

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass die Stadt Hecklingen diese zusätzlich zum im § 9 genannten Entgelt zu tragen hat.

§ 18

Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 19

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 20

Bestandteile der Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 21

Bekanntmachung

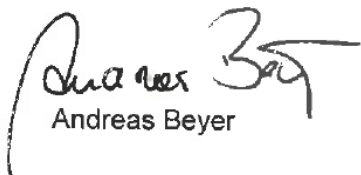
Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2017 wirksam.

Staßfurt, den 15.12.2016


Andreas Beyer

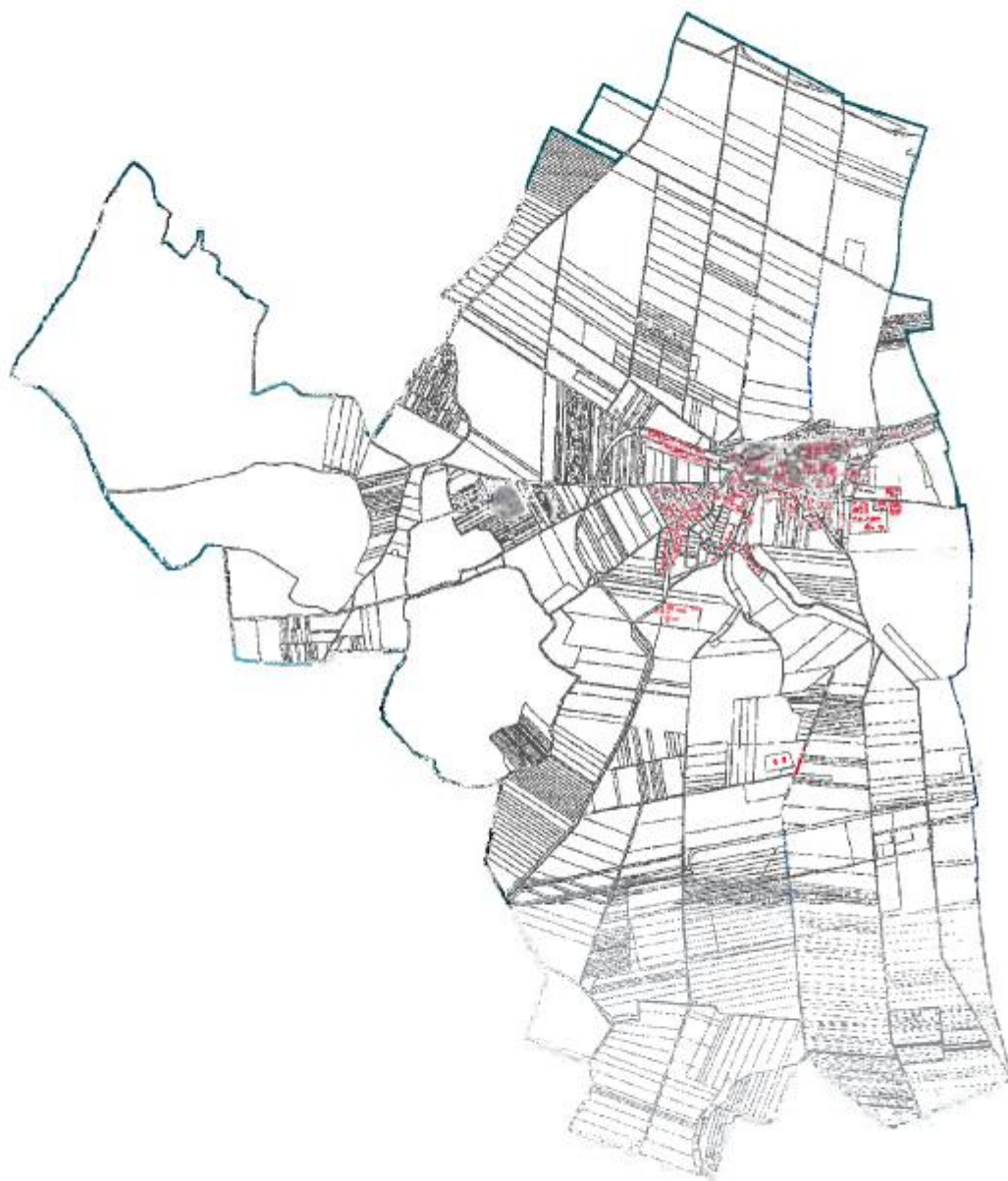


Hecklingen, den 15.12.2016


Uwe Epperlein



Anlage 1



Cochstedt

Anlage 2 - Leistungsverzeichnis

Kaufmännische Geschäftsbesorgung

1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Schmutzwasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge
- Erstellung OP-Listen, Saldenlisten
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

2. Rechnungswesen

- Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Zuarbeiten zum Haushaltsplan

3. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Fragen der Bürger im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung
- Veröffentlichung der Satzungen auf der Internetpräsenz des WAZV

Technische Überwachung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- Kontrolle von jährlich 1/3 der Haltungen und Schächte sowie Reinigung der Schmutzfänger (insgesamt 4.910 m, 111 Schächte)
- Kontrolle und Befreiung der Schächte der Transportleitung, Befreiung von Wildwuchs zur Früherkennung von Verstopfungen (2.450 m, 39 Schächte)
- Kanalspiegel zur Früherkennung von Verstopfungen
- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- An- und Abfahrt
- Hinweise auf erforderliche Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung

Nicht enthalten sind tatsächliche Kosten, die im z.B. Havariefall anfallen sowie Kosten für Reparaturen/Erneuerungen.

2. Sonstiges

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



Der Verbandsgeschäftsführer

Staßfurt, den 7. Februar 2017

Öffentliche Ausschreibung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (WAZV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit 6 Städten und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Er versorgt ca. 50.000 Einwohner sowie Gewerbe und Industrie mit Trinkwasser, ist für die Abwasserentsorgung von 53.000 Einwohnern und im Rahmen einer Zweckvereinbarung für die Niederschlagswasserbeseitigung von ca. 20.000 Einwohnern in 2 Städten zuständig.

Wir suchen spätestens zum 01.10.2017, zunächst befristet bis **30.09.2019**, eine/n

Mechatroniker/- in bzw. Elektroniker/- in für Betriebstechnik oder gleichwertig

Ihre Aufgaben:

- Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von wasser- und abwassertechnischen Anlagen wie Pumpwerke, Druckerhöhungsanlagen, Kläranlagen
- Wartung und Instandsetzung von Armaturen, Maschinen und Pumpen mit den zugehörigen Steuerungsanlagen
- Allgemeine Tätigkeiten im Bereich Kanalnetz und Kläranlage
- Teilnahme an der Rufbereitschaft Bereich Abwasser

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Ausbildung Mechatroniker/- in bzw. Elektroniker/- in
- für Betriebstechnik oder gleichwertig
- Berufserfahrung möglichst in gleicher oder ähnlicher Position
- Kenntnisse SPS- Technik, Siemens S7
- Führerschein Klasse B und C1E
- Schaltberechtigung bis 30 KV

Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem komplexen Aufgabengebiet. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 TVÖD. Eine Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist angestrebt. Bei gleicher Leistung und Qualifikation werden Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter sowie Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, lückenloser Arbeitsnachweis, Passbild, Zeugnisse und Befähigungsnachweise) richten Sie bitte bis **zum 15.03.2017** an den

**Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
z.H. des Verbandsgeschäftsführers – persönlich –
Am Schütz 2
39418 Staßfurt**

Zur Kosteneinsparung haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Bewerbung per E-Mail einzureichen. Diese senden Sie bitte an **bewerbung@bode-wipper.de**. **Es werden ausschließlich Bewerbungen im pdf-Format akzeptiert.** Bewerbungen mit anderen Anhängen werden ungeöffnet gelöscht.

Bewerbungsunterlagen, die auf dem Postwege zugeschickt werden, werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern/innen nach Ablauf von 6 Monaten nach Bewerbungsschluss vernichtet. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez. Andreas Beyer

Amtsblatt Nr. 02 vom 07.02.2017 – Seite 36 von 36